Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 84 Ausgegeben Danzig, den 7. November 1934

269

Verordnung
zur Änderung des Steuergrundgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes.
Vom 23. Oktober 1934.

Auf Grund des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) § 1 Art. VI Ziff. 50 und 53 g in Verbindung mit § 2 a, b und d wird verordnet:

Artikel I

Das Steuergrundgesetz in der Fassung vom 22. 6. 1931 (G. Bl. S. 497) in der z. Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 158 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Das Steueramt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden. Die Prüfung ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmen, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern (auch leitenden Angestellten) handelt, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen."

2. § 158 erhält folgenden Abs. 10:

„(10) Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte, Angestellte oder Sachverständige der Steuerverwaltung zu unterwerfen, sonstige Betriebe nach besonderen Bestimmungen des Senats. Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Die Prüfung hat jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen; bei Betrieben, die zum ersten Mal einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Vorsteher des Steueramtes den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat.

Welche Betriebe als Großbetriebe anzusehen sind, bestimmt der Finanzsenator."

3. § 187 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Für Zwecke der Besteuerung kann das Steueramt auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens Nachschau halten bei den Personen, die nach § 157 Aufzeichnungen zu machen haben, sowie bei solchen Unternehmern und in solchen Unternehmen, die entweder einer Steuer oder der Steueraufsicht unterliegen oder bei denen nach dem Ermessen des Steueramtes eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Der Nachschau unterliegen ferner Gebäude, befriedete Besitztümer, Schiffe und andere Fahrzeuge, sofern Verdacht besteht, daß sich darin Schmuggler oder Schmuggelware befinden."

4. § 187 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„(4) Die Nachschau ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse des Unternehmers oder des Unternehmens, bei dem die Nachschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern (auch leitenden Angestellten) handelt, die im Dienst des Unternehmers oder des Unternehmens gestanden haben oder stehen."

5. § 198 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Trägt das Steueramt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, so hat es, wenn nötig, Ermittlungen vorzunehmen. Es kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zu schriftlicher Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach §§ 166 ff. zur Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 15. 11. 1934.)

(3) Wenn von der Steuererklärung abgewichen werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen."

Artikel II

Das Umsatzsteuergesetz vom 31. Dezember 1931 (G. Bl. 1932 S. 64) in der z. Zt. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Der Unternehmer hat binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, der Unternehmer mit erheblichen steuerpflichtigen Umsätzen binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Monats eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Er hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht.

(2) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung und die Vorauszahlung als Steuer im Sinne des Steuergrundgesetzes. Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die vereinnahmten Entgelte oder den Steuerbetrag nicht richtig angegeben, so setzt das Steueramt die Vorauszahlung fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuer festgesetzt ist.

(3) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder eines vom Steueramt festgesetzten Veranlagungszeitraums zur Steuer veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Steuer die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtenden Vorauszahlungen übersteigt, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach den Absätzen 1 und 2 entrichteten Vorauszahlungen die Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen."

2. § 16 wird gestrichen.

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Die Unternehmer unterliegen der Steueraufsicht."

4. § 18 wird gestrichen.

Artikel III

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit ihrer Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft.

1. Die Vorschriften über die Veranlagung zur Umsatzsteuer finden zum ersten Mal bei der Veranlagung für 1934 Anwendung.
2. Voranmeldungen zur Umsatzsteuer sind erstmalig für die nach dem 1. Januar 1935 erzielten Umsätze abzugeben.

Danzig, den 23. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath v. Wnuck

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.